



**An den Grossen Rat**

**19.1517.02**

Finanzkommission  
Basel, 7. Mai 2020

Kommissionsbeschluss vom 7. Mai 2020

## **Bericht der Finanzkommission**

**zum Ratschlag zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
über Geldspiele (EG BGS) sowie zum Gesamtschweizerischen  
Gelspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung  
betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020)**

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat das vom Schweizerischen Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung im Juni 2018 mit 72.9% Ja-Stimmen bestätigte neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt Gültigkeit erlangt haben die Geldspielverordnung, die Spielbankenverordnung und die Geldwäschereiverordnung.

Das vom Regierungsrat vorgelegte neue kantonale Einführungsgesetz bewegt sich im vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmen. Es ersetzt das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz). Weiter beantragt der Regierungsrat den Beitritt des Kantons zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien.

Die neue Gesetzeslage auf Bundes- und Kantonsebene vereinfacht den Vollzug. So fällt z.B. die Bewilligung von Grossspielen neu ausschliesslich in die Kompetenz der interkantonalen Geldspielaufsicht (Comlot, ab Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats: Interkantonale Geldspielaufsicht GESPA), die Einführung neuer Produkte durch Swisslos muss nicht mehr von jedem dem Konkordat angeschlossenen Kanton einzeln bestätigt werden. Geschicklichkeits-Geldspielautomaten sind nicht mehr ausschliesslich Gegenstand der kantonalen Gesetzgebungen.

Die Durchführung von Spielbankenspielen (Glücksspielautomaten, Roulette, Black Jack, Poker etc.) in Casinos und neu auch über das Internet bleibt Spielbanken vorbehalten und ist auf Bundesebene abschliessend geregelt. Dies gilt u.a. für das Grand Casino Basel, welches über eine A-Konzession des Bundes verfügt. Auch Grossspiele sind im Bundesgesetz abschliessend geregelt. Ihre Durchführung setzt eine Bewilligung der GESPA voraus. Die Kantone können Grossspiele auf ihrem Hoheitsgebiet zwar verbieten, allerdings nur kategorienweise (Lotterien / Sportwetten / Geschicklichkeitsspiele), nicht aber einzelne Spiele oder Vertriebsformen.

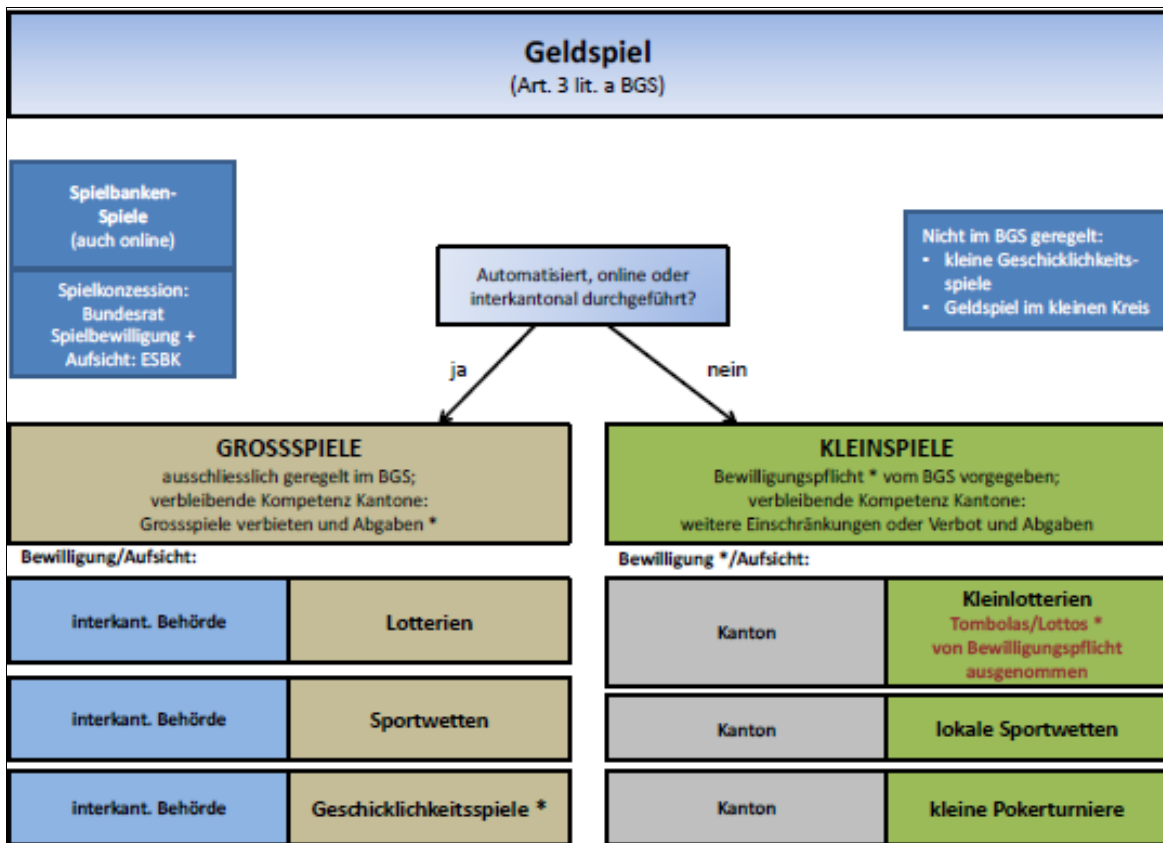
Zu den sogenannten Kleinspielen gehören Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Abgesehen von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas und Lottos) braucht es zur Durchführung von Kleinspielen eine Bewilligung des Kantons, die der GESPA zur Kenntnisnahme oder Genehmigung zuzustellen ist. Die Kantone können Kleinspiele (auch Tombolas und Lottos) einschränken oder ganz verbieten und die Höhe der von den Veranstaltern zu entrichtenden Abgaben bestimmen. Die entsprechenden Bestimmungen sind Gegenstand der kantonalen Einführungsgesetze. Vom Bund vorgegeben werden Rahmenbedingungen wie Anforderungen an Veranstalter, Höhe der Einsätze, Maximum der Gesamteinsätze, Mindestquote für die Gewinnausschüttung oder jährliches Maximum an Kleinspielen pro Veranstalter. Zuständig für die Bewilligungserteilung und die Überwachung der Regelkonformität bei Kleinspielen sind die kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden.

Die Reingewinne von Spielbanken fliessen wie bisher in die AHV/IV, die Erträge aus Grossspielen und gewissen Kleinspielen werden gemeinnützig verwendet. Die Reingewinne von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten müssen ebenfalls für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, wobei sie die Veranstalter auch für sich selbst verwenden dürfen, sofern sie keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Verbessert werden soll mit dem neuen Geldspielgesetz der Schutz vor Spielsucht, Geldwäscherei und Spielmanipulationen.

Die Regelung der Geldspiele in einem Bundesgesetz, einem kantonalen Einführungsgesetz und zwei Konkordaten erleichtert den Überblick sicherlich nicht. Direkt beeinflussen kann der Grosse Rat dabei nur das kantonale Einführungsgesetz. Das Bundesgesetz ist bereits rechtskräftig, den Konkordaten kann der Kanton nur beitreten oder nicht beitreten.

Eine Übersicht über alle Geldspiele findet sich in Abbildung 1.

Abbildung 1: Übersicht Geldspiele



Der Grosse Rat hat den *Ratschlag zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) sowie zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020)* am 11. Dezember 2019 der Finanzkommission überwiesen. Diese setzte sich an ihren Sitzungen vom 23. Januar, 6. und 20. Februar, 12. März und 2. April 2020 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 7. Mai 2020.

Neben dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements und Fachpersonen aus Justiz- und Sicherheitsdepartement und Gesundheitsdepartement hat die Finanzkommission auch die Geschäftsführerin der Suchthilfe Region Basel angehört. Beim Wirtverband Basel-Stadt holte sie eine schriftliche Stellungnahme ein. Weitere Fragen wurden ihr vom Justiz- und Sicherheitsdepartement auf schriftlichem Weg beantwortet.

## 2. Kantonales Einführungsgesetz

Die Kantone haben in Zusammenhang mit Geldspielen drei Funktionen:

- Sie nehmen die vom Bundesgesetz vorgegebenen und im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, in den regionalen Konkordaten sowie den kantonalen Einführungsgesetzen konkretisierten hoheitlichen Aufgaben wahr.
- Sie betreiben Gesellschaften zur Durchführung von Lotterien und Sportwetten. In den Deutschschweizer Kantonen und dem Tessin ist dies die Swisslos, in der Westschweiz die Loterie Romande.
- Sie verteilen die ihnen zufließenden Gewinne von Swisslos und Loterie Romande nach vorgegebenen Kriterien. Dies ist nicht Gegenstand des Ratschlages bzw. Einführungsgesetzes.

Da das Bundesgesetz über Geldspiele eine hohe Regelungsdichte aufweist, kommen die kantonalen Einführungsgesetze eher schlank daher. Auch das vom Regierungsrat vorgelegte Gesetz ist bewusst knapp gehalten. Innerhalb der sehr detaillierten Bundesvorgaben möchte er möglichst liberal legiferieren. Dies bedeutet u.a. Verzicht auf eine Abgabe auf Kleinspiele und Geschicklichkeitsgrossspiele sowie auf eine weitergehende Regelung von vom Bundesgesetz nicht erfassten Geldspielen (kleine Geschicklichkeitsspiele, Geldspiele im privaten Kreis und Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung). Zugelassen werden sollen unter gewissen Auflagen lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere und Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. Spiele im Internet gelten als Grossspiele und müssen und können deshalb nicht kantonal geregelt werden. Die auf Bundesebene abschliessend geregelten Grossspiele könnte der Kanton grundsätzlich verbieten. Davon möchte der Regierungsrat aber absehen.

Verglichen mit dem heutigen Zustand führt das Einführungsgesetz des Kantons Basel-Stadt zu einer Liberalisierung. Damit ist das Ziel verbunden, bisher illegale Spiele in die Legalität zu holen. Je mehr man verbietet und je komplizierter man die Auflagen ausgestaltet, desto mehr wird illegal gespielt – auch im Internet. Wie sich die Liberalisierung auf das Spielverhalten auswirkt, ist offen.

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele zitiert und kommentiert. Bei Paragraphen, die in der Beratung der Finanzkommission Anlass zur Diskussion gegeben haben, wird auf das jeweilige Kapitel verwiesen.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen sowie die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen.

Diese Bestimmung enthält eine Auflistung der Bereiche, die in die Regelungszuständigkeit der Kantone fallen.

### § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen sowie für die Bekämpfung von Spielsucht.

Die Bezeichnung der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden erfolgt in der Verordnung. Das Verfahren und die Kriterien für die Verteilung der Reingewinne der Lotterieveranstalter sind in der Swisslos-Fonds-Verordnung und der Swisslos-Sportfonds-Verordnung bereits geregelt.

## Grossspiele

### § 3 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Grossspiele sind im Rahmen des Bundesrechts erlaubt.

Im Kanton sollen alle drei Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) erlaubt sein. Der Kanton könnte die Durchführung von Grossspielen auf seinem Gebiet verbieten – allerdings jeweils nur kategorienweise – also alle Lotterien, alle Sportwetten oder alle Geschicklichkeitsspiele.

*Siehe dazu Kapitel 3.1*

## Kleinspiele

### § 4 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen ist im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt.

Der Kanton übernimmt bei den Kleinspielen grundsätzlich die bundesrechtlichen Vorgaben, macht in beschränktem Mass aber von der Möglichkeit weiterer Einschränkungen Gebrauch.

Theoretisch könnte er auch Kleinspiele verbieten.

**§ 5** Bewilligungs- und Meldepflicht

- <sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.  
<sup>2</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS sind nur meldepflichtig.

Gemäss Bundesgesetz unterstehen Kleinspiele mit Ausnahme von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Lotterien und Tombolas) einer Bewilligungspflicht. Letztere sind meldepflichtig. Damit soll die Einhaltung der Vorgaben des Bundesgesetzes (u.a. Ausgabe der Lose, Losziehung, Plansumme, keine Geldpreise) überprüft werden.

*Siehe dazu Kapitel 3.2*

**§ 6** Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

- <sup>1</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dürfen durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter:
- a) eine juristische Person mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ist;
  - b) einen guten Ruf geniesst;
  - c) Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung bietet.
- <sup>2</sup> Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke, oder falls sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGS widmet, für ihre bzw. seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- <sup>3</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen.
- <sup>4</sup> Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Los- oder Kartenverkaufssumme betragen.
- <sup>5</sup> Die Organisation und Durchführung darf nicht an Dritte ausgelagert werden, die Geldspiele gewerbsmässig organisieren oder durchführen.

Die Absätze eins bis vier dieses Artikels entsprechen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die übrigen Kleinlotterien. Nicht wiederholt wird die von der Bundesverordnung (VGS) vorgeschriebene maximale Plansumme von 50'000 Franken für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen.

Mit der Erhöhung der minimalen Gewinnsumme von heute 40% auf 50% der Los- oder Kartenverkaufssumme werden Lotterien und Tombolas diesbezüglich den übrigen Kleinlotterien gleichgestellt. Verzichtet wird bei diesen hingegen – wie bisher – auf die für die übrigen Kleinlotterien geltende Bestimmung, dass jedes zehnte Los einen Gewinn aufweisen muss, und – neu – auf eine Beschränkung der Anzahl Tombolas und Lottos pro Veranstalter und Jahr sowie eine Limitierung des maximalen Einsatzes pro Lottokarte.

*Siehe dazu Kapitel 3.2*

**§ 7** Kleine Pokerturniere

- <sup>1</sup> Wer kleine Pokerturniere durchführt sorgt dafür, dass mindestens eine Person, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.

Das Bundesgesetz regelt die kleinen Pokerturniere sehr detailliert. Die Veranstalter dürfen von den Spielenden lediglich eine Teilnahmegebühr verlangen. Die Summe aller Startgelder muss vollumfänglich an die Teilnehmenden zurückfliessen. Da Reingewinne von kleinen Pokerturnieren keiner Zweckbindung unterliegen, dürfen diese auch gewerbsmässig durchgeführt werden.

Veranstalter kleiner Pokerturniere sind verpflichtet, Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel aufzulegen. Beabsichtigen sie, pro Jahr zwölf oder mehr Turniere am gleichen Ort durchzuführen, müssen sie ein Konzept mit konkreten Massnahmen gegen exzessives Geldspiel und illegale Spiele im Lokal ausarbeiten.

Da die Bestimmungen im Bundesgesetz nicht sicherstellen, dass spielsuchtgefährdete Personen erkannt werden, die an Turnieren verschiedener Veranstalter teilnehmen, verlangt das Einführungsgesetz zusätzlich, dass an kleinen Pokerturnieren mindestens eine im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschulte Person anwesend sein muss.

*Siehe dazu Kapitel 3.3*

**§ 8** Spielverbot

<sup>1</sup> Minderjährige sind von der Teilnahme ausgeschlossen an:

- a) kleinen Pokerturnieren;
- b) lokalen Sportwetten.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

Da bei kleinen Pokerturnieren und lokalen Sportwetten Einsätze von bis zu 200 Franken zugelassen sind, sollen unter 18-Jährige nicht an diesen Spielen teilnehmen dürfen.

*Siehe dazu Kapitel 3.4*

## Gebühren

**§ 9** Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Für die Bewilligungserteilung und Aufsicht von Kleinspielen wird eine Gebühr bis Fr. 1'200, in besonderen Fällen bis Fr. 2'000 erhoben.

Zur Höhe der Bewilligungsgebühren für die Durchführung von Kleinspielen macht das Bundesgesetz keine Vorgaben. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsgebühren orientieren sich Gebühren am Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Interessenprinzip. Im Gegensatz zu heute schlägt der Regierungsrat vor, den Gebührenrahmen für vom Kanton zu bewilligende Geldspiele auf Gesetzes- statt auf Verordnungsstufe festzulegen.

Finanziert wird aus den Gebühreneinnahmen nicht nur das eigentliche Bewilligungsverfahren, sondern auch die Aufsichtstätigkeit des Kantons sowie die Aufwendungen im Rahmen der Suchtprävention (Prüfung von Sozialkonzepten).

*Siehe dazu Kapitel 3.5*

## Strafen und Verwaltungsmassnahmen

**§ 10** Strafen

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsvorschriften und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

Dieser Paragraph ergänzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes und soll Strafbarkeitslücken verhindern. Gebüsst werden kann auch, wer gegen weitergehende kantonalrechtliche Bestimmungen wie dem Teilnahmeverbot Minderjähriger an kleinen Pokerturnieren und lokalen Sportwetten oder den Regelungen zu Tombolas und Lottos verstösst.

**§ 11** Bewilligungsentzug

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Der Bewilligungsentzug ist die Konsequenz von nicht oder nicht mehr gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen. Er dient der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

**§ 12** Sperre

<sup>1</sup> Gegen Veranstalterinnen und Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann eine Sperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden.

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch bei nicht bewilligungspflichtigen Geldspielen wie Tombolas und Lottos Gesetzesverstösse nicht ohne verwaltungsrechtliche Konsequenzen bleiben.

## Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

**§ 13** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Hängige Gesuche für Kleinspiele werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

Die Übergangsbestimmungen sind inhaltlich jenen des Bundesgesetzes angeglichen und sorgen für Rechtssicherheit.

**§ 14** Ausführungsbestimmung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Die Ausführungsvorschriften werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg erlassen. Dazu zählen die Regelung der Zuständigkeiten, die konkrete Ausgestaltung von Melde- und Bewilligungsverfahren, die Anforderungen an den Schulungsnachweis bei Bewilligungsgesuchen für kleine Pokerturniere sowie die Ausgestaltung der Gebührenregelung.

### **3. Kommissionsberatung**

#### **3.1 Geschicklichkeits-Geldspielautomaten**

Die Zulassung von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten ist kantonal geregelt; im Kanton Basel-Stadt sind diese Geräte seit 1978 verboten. Da Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu den Grossspielen gehören, müsste der Kanton gemäss Bundesgesetz die gesamte Kategorie Geschicklichkeitsspiele untersagen, um am heutigen Verbot festzuhalten. Davon betroffen wären auch Online-Geschicklichkeitsspiele wie der Online-Jass von Swisslos, deren Verbot auf Kantonebene weder zielführend noch durchsetzbar wäre.

Der Regierungsrat spricht sich gegen die Aufrechterhaltung des Verbots von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten bzw. gegen ein Verbot sämtlicher Geschicklichkeitsspiele aus. Er argumentiert mit dem Umstand, dass die GESPA als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde eine einheitliche Praxis nach professionellen Standards auch bezüglich Spielsuchtprävention gewährleisten wird. Zudem mache das Bundesgesetz Vorgaben für das Aufstellen der Automaten (maximal zwei pro Lokal, nicht in der Nähe von Schulen und Jugendzentren). Angesichts der Veränderungen im Glücksspielmarkt und der Tatsache, dass neu auch Online-Glücksspiele mit Geldgewinn zugelassen werden, empfände der Regierungsrat ein Verbot aller Geschicklichkeitsspiele als nicht stringent.

In der Finanzkommission besteht gegenüber der Wiederezulassung von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten eine gewisse Skepsis. Es dürfte sich dabei um die vielleicht umstrittenste Änderung handeln. Auch die von der Kommission angehörte Vertreterin der Suchthilfe Region Basel (vgl. Kapitel 3.4) zeigte sich über die Re-Legalisierung dieser Geräte aus Präventionsicht wenig begeistert. Als diesbezügliche Krux bezeichnet sie allerdings das Bundesgesetz, nicht das Einführungsgesetz des Kantons.

Ob der Kanton Basel-Stadt nach Aufhebung des Verbots mit Geschicklichkeits-Geldspielautomaten „überschwemmt“ wird oder nicht, wird unterschiedlich eingeschätzt. Da das damit verbundene Verfahren aufwendig und nicht billig ist, ist davon auszugehen, dass sich gesamtschweizerisch vielleicht ein Dutzend professionelle Veranstalter etablieren wird, welche Gastronomiebetriebe zum Aufstellen von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu motivieren versuchen. Das Geschäft mit solchen Geräten dürfte nicht zuletzt deshalb interessanter werden, weil sie künftig im Gegensatz zu heute in allen oder nahezu allen Kantonen erlaubt sein dürften.

Von der Suchthilfe befürchtet wird, dass potenziell spielsüchtige Menschen, die sich mit einer Casino-Sperre haben belegen lassen und sich in einer Behandlung befinden, in Restaurants wieder mit Spielautomaten in Kontakt kommen. An solchen Geräten dürften zudem auch Leute spielen, die dies weder online noch im Spielcasino tun würden. Aus Optik Spielsucht bzw. Prävention zu begrüssen ist die Vorgabe an die Betreiber, Suchtkonzepte vorzulegen. Gemäss Comlot müssen sich Geschicklichkeits-Geldspielautomaten im Blickfeld des Restaurantpersonals befinden

und mit Hinweisen auf das Mindestspielalter und Beratungsangebote bei Spielsucht versehen sein. Die Restaurantbetreiber sind verpflichtet, das Alter der spielenden Personen zu überprüfen und die Spielenden über die Funktionsweise der Automaten aufzuklären. Insgesamt ist deren Verantwortung aus Sicht der Suchthilfe allerdings eher klein. Deshalb würde diese eine zusätzliche kantonale Hinweispflicht begrüssen – ähnlich wie beim Jugendschutz im Bereich Alkohol. Es könnte z.B. im Sichtfeld der Automaten ein Plakat aufgehängt werden (müssen) mit Hinweisen auf die lokalen Angebote zur Suchthilfe und die mit dem Spielen verbundenen Gefahren.

Da ein Verbot sämtlicher Geschicklichkeitsspiele auch aus Sicht der Finanzkommission unverhältnismässig wäre, hat sie die Möglichkeit weitergehender kantonaler Auflagen für den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten abgeklärt. Gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement gelten für die Anbieter von Geschicklichkeitsspielen die Vorgaben des Bundesgesetzes und der Verordnung zu den Grossspielen. Sie müssen u.a. ein Sozialkonzept erstellen und der GESPA jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel vorlegen. Mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Konsultationsverfahren sei durch die Eidgenössische Spielbankenkommission zudem sichergestellt, dass bei den bewilligten Spielen ganz oder überwiegend die Geschicklichkeit zum Spielerfolg führt. Kaum möglich sei es hingegen, die Bewilligung für Geschicklichkeits-Geldspielautomaten oder andere Geschicklichkeitsspiele mit kantonalen Auflagen zu verbinden, da der Kanton nicht Bewilligungsgeber ist. So stehe z.B. das Bewilligungsverfahren für Gastronomiebetriebe in keinem Zusammenhang zur Zulassung von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. Möglich wäre es, mit der Wiedereinführung der Automaten allgemein stärker auf Präventionsangebote aufmerksam zu machen. Über das Bundesgesetz hinausgehende Auflagen machen kann der Kanton aber nicht.

Da die Auflagen der GESPA zur Suchtprävention noch nicht abschliessend definiert sind, könnte der Kanton versuchen, diese in seinem Sinne zu beeinflussen. Vorstellbar wäre z.B. eine Verpflichtung, auf Spielautomaten an prominenter Stelle Hinweise auf Suchthilfeangebote zu platzieren. Das Bundesgesetz auferlegt den Kantonen unabhängig davon, Massnahmen gegen die Spielsucht zu ergreifen.

Die Finanzkommission fordert den Regierungsrat auf, die Situation nach dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes im Auge zu behalten. Mit der Suchthilfe Region Basel und der Abteilung Sucht im Gesundheitsdepartement existieren zwei Institutionen, die dies gewährleisten können. Allenfalls müssen die Anstrengungen bezüglich Spielsucht verstärkt werden. Gleichzeitig verweist die Finanzkommission auch auf eine gewisse Selbstverantwortung. Ein Verbot aller Geschicklichkeitsspiele wäre unverhältnismässig.

Dass die von Swisslos durchgeführten Grossspiele (Lotto, Rubellose, Sporttipp etc.) zulässig bleiben sollen, ist für die Finanzkommission unbestritten. Aus den erwirtschafteten Reingewinnen werden gemeinnützige Projekte in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport finanziert.

### **3.2 Kleinlotterien**

Die Kantone können weiterhin selber bestimmen, ob sie Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas und Lottos) zulassen, beschränken oder untersagen wollen. Im Kanton Basel-Stadt soll am Status quo festgehalten werden – Tombolas und Lottos also zugelassen bleiben. Für diese besteht lediglich eine Meldepflicht. Die Ausstellung der Bestätigung ist für die Veranstalter auch in Zukunft kostenlos, was gemäss dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements in der Verordnung festgehalten wird.

Das Meldeverfahren für Tombolas und Lottos stellt sicher, dass die Meldebehörde Kenntnis davon hat, wann und wo solche Veranstaltungen stattfinden und der Kanton seine Pflicht zur behördlichen Aufsicht über die Tombolas und Lottos wahrnehmen kann. Im Rahmen des Verfahrens wird von der Kantonspolizei als Meldebehörde geprüft, ob die Vorgaben von Bundesrecht und Einführungsgesetz erfüllt sind. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, die Ge-



winne dürfen ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen und die maximale Summe aller Einsätze darf 50'000 Franken nicht übersteigen.

Bei den weiteren Kleinlotterien übernimmt die Bundesgesetzgebung die bisherigen Regelungen, wonach mindestens jedes zehnte Los ein Gewinn sein und die Gewinnsumme mindestens 50% der Losverkaufssumme ausmachen muss. Während Letzteres im Einführungsgesetz für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen im Sinne der Gleichbehandlung übernommen wird, wird für diese wie bis anhin auf die Vorschrift einer Trefferquote verzichtet. Zudem wird bei Tombolas und Lottos im Gegensatz zu den Bundesvorgaben für die „normalen“ Kleinlotterien, für die ein Höchsteinsatz von 10 Franken pro Los vorgeschrieben ist, auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet. Die Finanzkommission weist auf die Gefahr hin, dass es künftig z.B. möglich ist, 100 Lose à 100 Franken zu verkaufen und nur einen Gewinn à 5'000 Franken auszuzahlen. Dies erhöht die Gefahr von Manipulationen.

### 3.3 Kleine Pokerturniere

Bei der Regelung von kleinen Pokerturnieren geht das Einführungsgesetz über die Bundesbestimmungen hinaus. Im Sinne der Suchtprävention soll mindestens eine auf die Spielsuchtproblematik angemessen geschulte Person während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend sein müssen. Ausserdem dürfen an diesen Turnieren keine Minderjährigen teilnehmen.

Was unter einer „angemessenen Schulung“ zu verstehen ist, wird in der Verordnung geregelt. Gegenüber der Finanzkommission wurde eine Umsetzung der Bestimmung „mit Augenmass“ in Aussicht gestellt. Organisiert jemand einmal pro Jahr ein kleines Pokerturnier, sollte ihm die Spielsuchtproblematik zumindest bekannt und bewusst sein. Bei professionellerer Durchführung braucht es ein fundierteres Wissen. Sind die Auflagen zu streng, besteht die Gefahr, dass kleine Pokerturniere (weiterhin) illegal stattfinden. Es ist deshalb nicht vorgesehen, dass bei jedem Turnier ein „Spielverderber“ in der Ecke steht. Bei der geschulten Person kann es sich auch um den Veranstalter oder den Spielleiter handeln. Diese muss in erster Linie wissen, wie man eine spielsüchtige Person anspricht und an welche Stellen man sie vermitteln kann.

Die Finanzkommission hat den möglichen Interessenkonflikt thematisiert, wenn Veranstalter und geschulte Person identisch sind. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnet dieses Modell als bei Casinos etabliert. Würde der Veranstalter jemanden für diese Aufgabe anstellen, wäre dies von der Governance her nicht viel besser. An jedes kleine Pokerturnier einen unabhängigen Behördenvertreter zu delegieren wäre unverhältnismässig. Der Schweizerische Pokerverband verlangt von seinen Mitgliedern das Absolvieren einer Schulung. Seriosität ist ihm wichtig.

Der Wirteverband des Kantons Basel-Stadt hat gegenüber der Finanzkommission festgehalten, der Regierungsrat weiche mit der Bestimmung, dass bei kleinen Pokerturnieren mindestens eine Person anwesend sein muss, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, von seinem Grundprinzip ab, die kantonalen Regelungen möglichst liberal zu halten. Aus dessen Sicht könnte auch die Bundesregelung genügen, gemäss der lediglich Veranstalter, die zwölf oder mehr Turniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen, ein Konzept mit Massnahmen gegen exzessives Geldspiel vorlegen müssen. In seiner Replik hält das Justiz- und Sicherheitsdepartement fest, es sei lediglich vorgesehen, dass eine über das Thema Spielsucht und deren Auswirkungen sowie über die Unterstützungsangebote in Basel informierte Person anwesend ist. Es geht nicht um professionelle Fachausbildung mit dem Anspruch, spielsuchtgefährdete Personen zu erkennen. § 7 des Einführungsgesetzes könnte – soll die Niederschwelligkeit stärker zum Ausdruck gebracht werden – auch wie folgt formuliert werden: *Wer kleine Pokerturniere durchführt, sorgt dafür, dass mindestens eine im Spielerschutz informierte Person während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort ist.*

Die Finanzkommission stellt keinen Antrag auf Abänderung von § 7 des Einführungsgesetzes.

### 3.4 Spielsuchtprävention

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. Dieser Verpflichtung kommen die Kantone bereits heute nach. Finanziert werden die Massnahmen weitgehend über eine Abgabe von 0.5% der Bruttospielerträge von Swisslos bzw. Loterie Romande.

Mit der Schaffung eines von Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzten Koordinationsorgans wird künftig eine kohärente und wirksame Umsetzung der Spielsuchtpräventionsmassnahmen angestrebt. Dieses Gremium soll auch zu einer Koordination der Vollzugsbehörden bei den Bewilligungserteilungen sowie der Bekämpfung des illegalen Spiels beitragen.

Das Bundesgesetz schreibt weiter vor, dass Minderjährige nicht zu Spielbankenspielen und online durchgeführten Grossspielen zugelassen sind. Bei den übrigen Grossspielen entscheidet die GESPA je nach Gefährdungspotenzial über das Zulassungsalter, wobei dieses nicht unter 16 Jahren liegen darf. Untersagt ist es zudem, Werbung für Geldspiele an Minderjährige zu richten.

Die Finanzkommission hat sich nach den konkreten Präventionsmassnahmen im Kanton erkundigt. Federführend ist hierbei die Abteilung Sucht im Gesundheitsdepartement. Das Angebot besteht grundsätzlich aus drei Elementen. Das aufgelegte Präventionsmaterial wird gemeinsam mit anderen Kantonen erstellt und aus der Spielsuchtabgabe von Swisslos (für den Kanton rund 90'000 Franken pro Jahr) finanziert. Beim zweiten Element, der Kontrolle der künftig eingeforderten Sozialkonzepte von Anbietern, die mehr als zwölf Spiele pro Jahr durchführen, ist die Etablierung eines gemeinsamen Standards unter den Kantonen geplant. Drittes Element ist die Schulung in Bezug auf die Spielsuchtproblematik. Beim Gesundheitsdepartement geht man davon aus, dass diese Aufgaben mit den bestehenden Ressourcen leistbar sind. Sollte sich der Markt enorm ausweiten, müsste man nochmals über die Bücher gehen.

Der Finanzkommission war beim Thema Spielsucht und Spielsuchtprävention auch eine Aussen-sicht wichtig. Sie hat deshalb die Geschäftsführerin der Suchthilfe Region Basel zu einem Hearing eingeladen. Ausgangspunkt deren Stellungnahme war das bereits rechtskräftige Bundesgesetz.

Die Meldepflicht für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen ist aus Sicht Suchthilfe eine pragmatische Lösung für kleine Veranstalter. Es wäre nicht im Interesse der Suchthilfe, diese übermässig einzuschränken. Die Bewilligungspflicht für lokale Sportwetten begrüsst die Suchthilfe. Sie ermöglicht es, die Entwicklung zu verfolgen. Dass bei kleinen Pokerturnieren eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht (während des Turniers anwesende, auf mit Geldspielen verbundene Probleme geschulte Person) gefordert ist, wird von der Suchthilfe ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass es sich bei den Aufsichtspersonen nicht um vom Gesundheitsdepartement oder der Suchthilfe gestellte Fachleute handelt.

Für sinnvoll hielte die Suchthilfe eine Weiterbildungspflicht für die während der kleinen Pokerturniere anwesenden, auf mit Geldspielen verbundene Probleme geschulten Personen. Eine solche müsste allerdings kostengünstig sein, um sich nicht verteuern auf die Teilnahmegebühren der Pokerturniere auszuwirken. Wiederholungskurse alle zwei bis drei Jahre böten dem Kanton die Gelegenheit, mit den Veranstaltern in Kontakt zu bleiben.

Unterstützt wird von der Suchthilfe auch das Mindestalter 18 für die Teilnahme an Pokerturnieren und Sportwetten. Ihre Haltung zu den Geschicklichkeits-Geldspielautomaten ist in Kapitel 3.1 dargelegt worden.

Die mit der neuen Gesetzeslage einhergehenden Veränderungen dürften in der Einschätzung der Suchthilfe zusätzliche Präventionsmassnahmen nötig machen. Da der genaue Umfang im Voraus nicht abgeschätzt werden kann, empfiehlt sie ungefähr drei Jahre nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes eine Evaluation der Entwicklung nach zu bestimmenden Kriterien.

Die Finanzkommission hat die Idee einer Evaluation nach ungefähr drei Jahren aufgenommen. Sie empfiehlt, in diese auch die Erfahrungen der Suchthilfe einfließen zu lassen und bittet, den

Bericht dem Grossen Rat vorzulegen. Um die benötigten Ressourcen für die Präventionsarbeit zur Verfügung zu stellen, braucht es eine entsprechende Grundlage. Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Die Vertreterin der Suchthilfe Region Basel kündigte an, unabhängig von einer Aufforderung des Kantons zu beobachten, wie sich ihre Beratungstätigkeit in Bezug auf die Spielsucht entwickelt. Ein Monitoring findet auch auf nationaler Ebene durch das Bundesamt für Gesundheit statt.

### 3.5 Abgaben und Gebühren

Die Kantone können gemäss Bundesgesetz auf Kleinspiele und Grossspiele der Kategorie Geschicklichkeit Abgaben erheben, da die Gewinne aus deren Durchführung nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Keine Vorgaben macht das Bundesgesetz auch zur Höhe der Bewilligungsgebühren bei Kleinspielen. Hier sieht das Einführungsgesetz eine Höhe von bis zu 1'200 Franken und in besonderen Fällen sogar bis zu 2'000 Franken vor. Die Finanzkommission hat den Gebührenrahmen auch vor dem Hintergrund, dass der Wirteverband sowohl die Höhe der Gebühren als auch den Spielraum des Regierungsrats als hoch einstuft, kritisch hinterfragt.

Gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement orientieren sich die Gebühren am Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Interessenprinzip. Ihre Höhe soll weder eine präventive noch abschreckende Wirkung haben. Es handelt sich nicht um eine Lenkungsabgabe, und der Kanton soll mit den Einnahmen kein Geld verdienen. Die Gebühr soll aber den administrativen Zeitaufwand für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und deren Nachkontrolle decken. Der im Gesetz stehende Höchstbetrag bedeutet nicht, dass regelmässig 1'200 Franken gefordert werden. Die Gebühr wird immer am Aufwand bemessen. So ist der Aufwand z.B. höher, wenn jemand zwölf oder mehr kleine Pokerturniere durchführt, muss dann doch auch das Sozialkonzept geprüft werden.

Da der Kanton gemäss bisheriger Gesetzeslage keine kleinen Pokerturniere bewilligt hat, beruht der Gebührenrahmen auch auf gewissen Annahmen. Der Regierungsrat hält in seinem Ratschlag denn auch folgendes fest: *Wie hoch dieser Aufwand sein wird, ist derzeit nur schwer abschätzbar, da noch unklar ist, wie häufig in der Praxis von der Möglichkeit, kleine Pokerspiele durchzuführen, Gebrauch gemacht wird. Ebenso besteht Ungewissheit in Bezug auf die Anzahl der zu gewärtigenden lokalen Sportwetten.* Ebenfalls gemäss Ratschlag ist für die Bewilligung eines kleinen Pokerturniers eine durchschnittliche Gebühr von 400 Franken angedacht.

Die Finanzkommission kann die Unsicherheit bezüglich der „richtigen“ Gebührenhöhe bzw. eines „richtigen“ Gebührenrahmens aufgrund der Ausgangslage nachvollziehen. Mit dem Gebührenrahmen von bis zu 1'200 Franken, in besonderen Fällen bis zu 2'000 Franken, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die vom Gesetz vorgesehenen Gesuche bei der Bewilligungsbehörde einen unterschiedlich hohen Aufwand auslösen. Wie hoch dieser effektiv sein wird, wird im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung erhoben. Dabei finden auch die Durchführungsmodalitäten Niederschlag, so die Möglichkeit, mit einem Gesuch die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen zu beantragen, oder die Prüfung von Sozialkonzepten. Auch ob dem mit der Zahl der Teilnehmenden an einem Turnier verbundene Kontrollaufwand bei der Bemessung der Gebühren Rechnung zu tragen ist, wird noch geprüft.

Die Finanzkommission stellt fest, dass der Grosse Rat bezüglich des Gebührenrahmens mit einer gewissen Unsicherheit legiferiert, da noch keine ausreichende Basis zur Berechnung der Gebühren vorliegt. In den meisten Gesetzen wird allerdings gar kein Gebührenrahmen definiert, sondern diese Kompetenz dem Regierungsrat übertragen. Dass im Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz ein Gebührenrahmen festgehalten werden soll, wurde vom Finanzdepartement im Rahmen der Ämterkonsultation ausdrücklich begrüsst.

Die Finanzkommission weist an dieser Stelle darauf hin, dass überhöhte Gebühren insbesondere bei kleinen Pokerturnieren ein wichtiges Ziel der neuen Gesetzgebung – die Legalisierung heute illegal stattfindender Turniere – konterkarieren würde. Sie nimmt deshalb mit Befriedigung davon

Kenntnis, dass die Verwaltung ihr gegenüber in Aussicht gestellt hat, dass nur bei professionellen Anbietern der Maximalansatz zur Anwendung gelangen kann (nicht muss).

### **3.6 Beitritt zu zwei Konkordaten**

Neben der Genehmigung des Einführungsgesetzes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat auch den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020). Die Kantonsparlamente können den beiden Konkordaten nur zustimmen oder sie ablehnen.

Das Geldspielkonkordat löst die bisherige *Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW)* ab. Die Finanzkommission hat sich über die Revision der IVLW im Rahmen der Begleitung von laufenden oder geplanten Staatsvertragsverhandlungen durch Kommissionen des Grossen Rates in den letzten Jahren vom Justiz- und Sicherheitsdepartement periodisch orientieren lassen. Ein Nichtbeitritt zum Geldspielkonkordat hätte zur Folge, dass im Kanton keine Grossspiele durchgeführt werden dürften.

Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien bildet die rechtliche Grundlage für die Monopolstellung der Genossenschaft Swisslos für die Durchführung von Grossspielen in den ihr angeschlossenen Kantonen. Sie regelt u.a. die Verteilung der Reingewinne aus den Grossspielen an die Kantone.

Die Finanzkommission hat keine Vorbehalte gegenüber dem Beitritt des Kantons zu den beiden Konkordaten. Betreffend deren Strukturen und Aufgaben verweist sie auf Kapitel 2.3.2 und 2.3.3 des Ratschlags des Regierungsrats.

## **4. Antrag**

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen die Annahme der drei nachstehenden Beschlusssentwürfe.

Den vorliegenden Bericht hat sie an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2020 mit 13:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner  
Präsident

**Beilagen**  
Entwürfe Grossratsbeschlüsse

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)**

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 <sup>1)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratsschlag des Regierungsrates Nr. 19.1517.01 vom 5. November 2019 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 19.1517.02 vom 7. Mai 2020,

*beschliesst:*

I.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen sowie die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen sowie für die Bekämpfung von Spielsucht.

### **II. Grossspiele**

#### **§ 3 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Grossspiele sind im Rahmen des Bundesrechts erlaubt.

### **III. Kleinspiele**

#### **§ 4 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen ist im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt.

#### **§ 5 Bewilligungs- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinspielen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.  
<sup>2</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS sind nur meldepflichtig.

#### **§ 6 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen**

<sup>1</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dürfen durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter:

- a) eine juristische Person mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ist;
- b) einen guten Ruf geniesst;
- c) Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung bietet.

<sup>2</sup> Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke, oder falls sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGS widmet, für ihre bzw. seine eigenen Zwecke verwendet werden.

<sup>3</sup> Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen.

<sup>4</sup> Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Los- oder Kartenverkaufssumme betragen.

<sup>5</sup> Die Organisation und Durchführung darf nicht an Dritte ausgelagert werden, die Geldspiele gewerbmässig organisieren oder durchführen.

#### **§ 7 Kleine Pokerturniere**

<sup>1</sup> Wer kleine Pokerturniere durchführt sorgt dafür, dass mindestens eine Person, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.

---

<sup>1)</sup> SR [935.51](#)

**§ 8** Spielverbot

<sup>1</sup> Minderjährige sind von der Teilnahme ausgeschlossen an:

- a) kleinen Pokerturnieren;
- b) lokalen Sportwetten.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

**IV. Gebühren**

**§ 9** Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Für die Bewilligungserteilung und Aufsicht von Kleinspielen wird eine Gebühr bis Fr. 1'200, in besonderen Fällen bis Fr. 2'000 erhoben.

**V. Strafen und Verwaltungsmassnahmen**

**§ 10** Strafen

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsvorschriften und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

**§ 11** Bewilligungsentzug

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

**§ 12** Sperre

<sup>1</sup> Gegen Veranstalterinnen und Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann eine Sperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden.

**VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

**§ 13** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Hängige Gesuche für Kleinspiele werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

**§ 14** Ausführungsbestimmung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

**II. Änderung anderer Erlasse**

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

**III. Aufhebung anderer Erlasse**

Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz) vom 19. Oktober 1978 <sup>2)</sup> (Stand 1. Februar 2012) wird aufgehoben.

**IV. Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 vom 9. Oktober 1924 aufgehoben.

---

<sup>2)</sup> SG 569.300

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 19.1517.01 des Regierungsrates vom 6. November 2019 sowie den Bericht Nr. 19.1517.02 der Finanzkommission vom 7. Mai 2020:

Dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) wird zugestimmt und der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Konkordat zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

## Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz am 20. Mai 2019 zur Ratifizierung in den Kantonen freigegeben.

*Die Kantone,*

gestützt auf Art. 48, Art. 106 sowie Art. 191b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>1)</sup> und auf das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)<sup>2)</sup>,

*vereinbaren:*

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspelaufsicht; GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

### 2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

#### ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

##### a) Allgemeines

#### Art. 2 Aufgaben der Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

#### Art. 3 Rechtsform, Sitz und Organe

<sup>1</sup> Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> SR 935.51



## *b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)*

### **Art. 4** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

### **Art. 5** Zuständigkeiten der FDKG

<sup>1</sup> Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
  - i. die Mitglieder des Vorstands;
  - ii. die Revisionsstelle;
  - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
  - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
  - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
  - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
  - i. das Budget;
  - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
  - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
  - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
  - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
  - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
  - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
  - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
  - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
  - i. das Organisationsreglement der GESPA;
  - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
  - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
  - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
  - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
  - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
  - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
  - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
  - i. vom jährlichen Budget der GESPA;
  - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
  - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

### **Art. 6** Entscheidverfahren der FDKG

<sup>1</sup> Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

## *c) Der Vorstand*

### **Art. 7** Zusammensetzung des Vorstands

<sup>1</sup> Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

<sup>2</sup> Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

<sup>3</sup> Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

## **Art. 8** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

## **Art. 9** Entscheidverfahren

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

## **Art. 10** Sekretariat

<sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

<sup>2</sup> Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

### *d) Das Geldspielgericht*

## **Art. 11** Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

<sup>2</sup> Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

<sup>4</sup> Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

## **Art. 12** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

## **Art. 13** Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

## **Art. 14** Organisation und Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

<sup>2</sup> Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

<sup>4</sup> Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

### *e) Die Revisionsstelle*

## **Art. 15** Wahl und Berichterstattung

<sup>1</sup> Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

<sup>3</sup> Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

### *f) Weitere organisatorische Einheiten*

#### **Art. 16** Kommissionen und Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>3</sup> Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

## **2. ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN**

#### **Art. 17** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

#### **Art. 18** Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

<sup>2</sup> Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

## **3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)**

### *ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION*

#### *a) Allgemeines*

#### **Art. 19** Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

<sup>2</sup> Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

<sup>3</sup> Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>4</sup> Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

<sup>5</sup> Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

#### **Art. 20** Rechtsform, Sitz und Organe

<sup>1</sup> Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

#### **Art. 21** Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

<sup>2</sup> Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

#### **Art. 22** Organisation und Berichterstattung

<sup>1</sup> Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

## *b) Der Aufsichtsrat*

### **Art. 23** Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

### **Art. 24** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
  - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
  - ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
  - iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
  - iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
  - i. das jährliche Budget der GESPA;
  - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
  - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

<sup>4</sup> Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

<sup>5</sup> Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

## *c) Die Geschäftsstelle*

### **Art. 25** Geschäftsstelle und Personal

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

<sup>2</sup> Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

<sup>3</sup> Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

<sup>4</sup> Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

<sup>5</sup> Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

<sup>6</sup> Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

<sup>7</sup> Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

<sup>8</sup> Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

## *d) Die Revisionsstelle*

### **Art. 26** Wahl, Auftrag und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

## ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN UND ANWENDBARES VERFAHRENSRECHT

### Art. 27 Reserven

<sup>1</sup> Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

<sup>2</sup> Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

### Art. 28 Finanzierung

<sup>1</sup> Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

### Art. 29 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

### Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

<sup>2</sup> Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

### Art. 31 Verfahrensrecht

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

## 4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

### Art. 32 Errichtung und Zweck

<sup>1</sup> Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

<sup>2</sup> Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

<sup>3</sup> Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

<sup>4</sup> Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

<sup>5</sup> Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

### Art. 33 Stiftungsvermögen

<sup>1</sup> Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

<sup>2</sup> Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuftete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

<sup>4</sup> Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

### Art. 34 Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

<sup>3</sup> Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

<sup>4</sup> Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

### Art. 35 Organisation

<sup>1</sup> Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

<sup>6</sup> Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

<sup>7</sup> Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

#### **Art. 36** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

#### **Art. 37** Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

<sup>1</sup> Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

<sup>2</sup> Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

#### **Art. 38** Transparenz

<sup>1</sup> Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

<sup>2</sup> Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

## **5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 39** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

#### **Art. 40** Offenlegung von Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

<sup>2</sup> Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

#### **Art. 41** Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

<sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

#### **Art. 42** Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende

<sup>1</sup> Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

#### **Art. 43** Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

#### **Art. 44** Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

<sup>2</sup> Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufichtigten zurückzuführen sind.

<sup>3</sup> Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

<sup>4</sup> Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

<sup>5</sup> Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

<sup>6</sup> Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

#### **Art. 45** Datenschutz

<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

<sup>2</sup> Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

#### **Art. 46** Akteneinsicht

<sup>1</sup> Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

<sup>2</sup> Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

<sup>4</sup> Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

#### **Art. 47** Publikationen

<sup>1</sup> Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentliche Mitteilungen je auf ihrer Website.

<sup>2</sup> Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

#### **Art. 48** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

## **6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten**

#### **Art. 49** Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten

<sup>1</sup> Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

<sup>2</sup> Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

<sup>3</sup> Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

#### **Art. 50** Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

<sup>1</sup> Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiavor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

## 7. Kapitel: Abgaben

### ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 51 Massgebender Gesamtaufwand

<sup>1</sup> Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

#### Art. 52 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

<sup>2</sup> Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

<sup>3</sup> Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

#### Art. 53 Gebührenreglement der GESPA

<sup>1</sup> Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52 Abs. 2 und 3).

<sup>3</sup> Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

### ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER GESPA

#### Art. 54 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

<sup>2</sup> Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

#### Art. 55 Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.-- und CHF 350.-- pro Stunde.

<sup>3</sup> Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

<sup>4</sup> Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

#### Art. 56 Gebührenzuschlag

<sup>1</sup> Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

#### Art. 57 Auslagen

<sup>1</sup> Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.



**Art. 58** Vorschüsse

<sup>1</sup> Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

*DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS*

**Art. 59** Gebühren des Geldspielgerichts

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

*VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE*

**Art. 60** Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

**Art. 61** Bemessung der Abgabe

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

<sup>3</sup> Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

<sup>5</sup> Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

**Art. 62** Beginn und Ende der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

<sup>2</sup> Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

**Art. 63** Erhebung der Abgabe

<sup>1</sup> Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

<sup>2</sup> Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>4</sup> Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>5</sup> Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

*FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLISSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE*

**Art. 64** Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

<sup>1</sup> Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

**Art. 65** Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

**Art. 66** Anteil „Prävention“

<sup>1</sup> Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

<sup>2</sup> Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

<sup>4</sup> Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

#### **Art. 67** Anteil „Aufsicht“

<sup>1</sup> Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

#### **Art. 68** Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

<sup>1</sup> Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

<sup>2</sup> Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

## **8. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 69** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

<sup>2</sup> Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

<sup>4</sup> Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

#### **Art. 70** Geltungsdauer, Kündigung

<sup>1</sup> Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

<sup>2</sup> Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

#### **Art. 71** Änderung des Konkordats

<sup>1</sup> Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

#### **Art. 72** Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten

<sup>1</sup> Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV <sup>3)</sup>, der C-LoRo <sup>4)</sup> sowie deren Nachfolgekondate vor.

#### **Art. 73** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

<sup>3</sup> Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

<sup>4</sup> Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

<sup>3)</sup> Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

<sup>4)</sup> 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

<sup>5</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

<sup>6</sup> Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

<sup>7</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

<sup>8</sup> Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

<sup>9</sup> Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

<sup>10</sup> Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

**K+C+S**  
11.10.2019

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 19.1517.01 des Regierungsrates vom 6. November 2019 sowie den Bericht Nr. 19.1517.02 der Finanzkommission vom 7. Mai 2020:

Dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) wird zugestimmt und der Regierungsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

## Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Von den Vertretern der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin (Swisslos Kantone) am 20. Mai 2019 zur Ratifizierung in den Kantonen freigegeben.

*Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,*

im Bestreben, die mit der IKV 1937<sup>1)</sup> errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht weiter zu führen, gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)<sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>3)</sup> und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK),

vereinbaren:

### Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

<sup>1</sup> Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

<sup>2</sup> Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

<sup>3</sup> In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

### Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

<sup>1</sup> Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

<sup>3</sup> Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000.--, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

<sup>4</sup> Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

### Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

### Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von CHF 100'000.-- steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

### Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziären aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

### Art. 6 Änderung der Vereinbarung

<sup>1</sup> Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahreseinleitung zustimmen.

<sup>1)</sup> Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

<sup>2)</sup> SR 101

<sup>3)</sup> SR 935.51

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

**Art. 7** Kündigung der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

**Art. 8** Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

<sup>1</sup> Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

**Art. 9** Inkrafttreten der Vereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

**Art. 10** Aufhebung der IKV 1937

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

**Art. 11** Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

